Staatsanzeiger
für die Freie Stadt Danzig
Teil I

Nr. 14 Ausgegeben Danzig, den 17. Februar 1937

Inhalt

Tag		Seite
2. 2. 1936	Satzung des Unterdeichverbandes Groß- und Klein-Walddorf im Danziger Deichverband und Stadtkreis Danzig	67
4. 2. 1937	Wahrnehmung der Verkehrspolizei	72
10. 2. 1937	Senkung der Gewerbeertragsteuer	72
10. 2. 1937	Personalien	72
10. 2. 1937	Richtlinien für die Einreihung der Gewerbesteuerpflichtigen in die Gewerbesteuermindestgruppe für 1937	72
10. 2. 1937	Aenderung der §§ 27, 28 und 30 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz und der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. 5. 1912	73
11. 2. 1937	Bekanntmachung betreffend die für die Ableistung des sozialen Berufshalbjahres der Kandidaten der Pharmazie in Frage kommenden Apotheken für das Jahr 1937	74
11. 2. 1937	Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien am 22. Februar 1937	74
16. 2. 1937	Anordnung betr. Regelung des Verkaufspreises für gebrannte Gerste	74
6. 2. 1937	Fernverkehrsstraßen	74
8. 2. 1937	Einbahnstraße	74
8. 2. 1937	Planauslegung über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie	74
8. 2. 1937	Bekanntmachung über die Berichterstattung von Altmaterialhandlungen	74
12. 2. 1937	Aenderung der Tarifordnung für Damen-Maßschneiderinnen	74
10. 2. 1936	Der seewärtige Warenverkehr im Danziger Hafen nach Warengruppen, den hauptsächlichsten Waren und den wichtigsten Herkunfts- und Bestimmungsländern bezw. -häfen im IV. Vierteljahr (Oktober, November, Dezember) 1936	75
10. 2. 1937	Der seewärtige Warenverkehr im Danziger Hafen im Monat Januar 1937	76
10. 2. 1937	Danziger Wirtschaftszahlen	86
		88

Erlasse und Verordnungen des Senats (Staatsverwaltung)

52

Satzung des Unterdeichverbandes Groß- und Klein-Walddorf im Danziger Deichverband und Stadtkreis Danzig.

§ 1

(1) Der Unterdeichverband führt den Namen Groß- und Klein-Walddorf und hat seinen Sitz in Groß-Walddorf. Er liegt im Gebiete des Danziger Deichverbandes und ist ein Unterdeichverband im Sinne des § 302 Abs. 4 des Wassergesetzes vom 7. April 1913.

(2) Die Aufsicht wird in erster Instanz von dem Deichhauptmann des Danziger Deichverbandes ausgeübt.

§ 2

(1) Der Unterdeichverband bezweckt nach dem allgemeinen Plan vom 7. April 1936 die Ent- und Bewässerung von Grundstücken.

(2) Der Plan besteht aus:

1. den Erläuterungen nebst 1 Lageplan und
2. dem Verbandskataster der an dem Verband beteiligten Grundstücke mit Angabe der Eigentümer.

(3) Der Plan ist bei der Aufsichtsbehörde des Verbandes niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher des Verbandes; er hat sie aufzubewahren und auf dem Laufenden zu erhalten.

§ 3

(1) Der Unterdeichverband übernimmt die Kosten

a) der allgemeinen Verwaltung,

b) der Unterhaltung und des Betriebes der im Lageplan mit 1 und 2 bezeichneten Schöpfwerke an der Walddorfer Vorflut und an der Mottlau,

c) des Ausbaues und der Unterhaltung der im Lageplane mit A, B, C, D, E, F und G bezeichneten Hauptgräben und der im Lageplane mit a, b, c, d, e, f, und g bezeichneten Nebengräben,

d) der Unterhaltung der im Lageplane mit 1, 2 und 3 bezeichneten Einlaßdrummen an der Mottlau, an der Walddorfer Vorflut und an der Schwarzen Laake,

e) der Neuherstellung und der Unterhaltung der im Lageplane mit 1 bis 7 bezeichneten Hemmschleusen,

f) der im Lageplan mit 1 bis 14 bezeichneten Durchlässe,

g) die Kosten der Verzinsung und Tilgung der bei der Sparkasse des Kreises Danziger Niederung bestehenden alten Schuldverbindlichkeiten im Betrage von 45 000,— G.

(2) Soweit die unter f) aufgeführten Durchlässe in öffentlichen Straßen und Wegen liegen, sind sie von der Stadtgemeinde Danzig zu unterhalten und unterstehen der Aufsicht des Verbandes nur insoweit, als es das Interesse des Verbandes erfordert. Dasselbe gilt von allen anderen im Verbandsgebiet vorhandenen Brücken, Durchlässen und Gräben, die von denjenigen zu unterhalten sind, die sie bisher unterhalten haben.

(3) Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Vorstande des Verbandes beschlossen werden, soweit sie den Zweck des Verbandes nicht verändern. Der Beschluß bedarf der

Genehmigung des Deichhauptmanns. Vor der Erteilung der Genehmigung sind die Mitglieder des Verbandes zu hören, die durch die Änderung der Anlage betroffen werden. Nach ihrer Ausführung sind die Änderungen dem Senat durch den Deichhauptmann mittels einer Revisionszeichnung anzuzeigen.

(4) Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck des Verbandes nicht geändert wird, sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen, der Beschluß bedarf der Genehmigung des Deichhauptmannes und des Senats.

(5) Änderungen des Planes, durch die der Zweck des Verbandes geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung möglich.

§ 4

(1) Die Handhabung der Ent- und Bewässerung erfolgt, sofern nichts bereits diese Satzung darüber Vorschriften gibt und sich die Notwendigkeit dazu ergibt, durch eine Betriebsordnung, welche nach Beratung durch die Mitgliederversammlung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf.

(2) Die Ländereien im Verbandsgebiet gelten als trocken gelegt, wenn der Wasserstand in den Gräben 50 cm unter der Oberfläche des tiefsten Landes steht, in welcher Höhe an den Schöpfwerken und an anderen geeigneten Stellen, die im Streitfalle von der Aufsichtsbehörde zu bestimmen sind, Ausmahlwassermarken anzubringen sind. Übersteigt das Wasser diese Marken, so müssen auf den Antrag eines Mitgliedes die Schöpfwerke in Betrieb gesetzt werden.

(3) Die Bewässerung des Verbandes geschieht durch die zum Wassereinlassen bestimmten Einlaßdrummen. Die Bewässerung muß wegen der verschiedenen Höhenlage des Landes durch die Hemmschleusen derart geregelt werden, daß das Einlaßwasser nur bis zu 50 cm unter dem niedrigsten Lande der Haltung ansteigt.

(4) Die Inbetriebsetzung und die Inbetriebhaltung der Schöpfwerke, das Öffnen und Schließen der Hemmschleusen und der Einlaßdrummen darf nur durch den Verbandsvorsteher oder durch einen von ihm Bevollmächtigten erfolgen.

§ 5

Dem Verbande liegt es ob, Ent- und Bewässerungseinrichtungen innerhalb des Verbandsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer ausführen zu lassen. Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Verbandsvorstehers.

§ 6

Organe des Verbandes sind:
1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand des Verbandes und
3. der Vorsitzende des Vorstandes (Verbandsvorsteher).

§ 7

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Mitgliedern des Verbandes.

(2) Jedes beitragspflichtige Mitglied hat in ihr mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Verbandslasten in der Weise, daß für je angefangene 4 ha beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

(3) Die erste Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und 4 Wochen lang zur Einsicht der Mitglieder in der Wohnung des Verbandsvorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher für die im Verbandsgebiet wohnenden Mitglieder durch den Verbandsvorsteher und für die außerhalb des Verbandsgebietes wohnenden Mitglieder durch besondere Schreiben gegen Postzustellungsurkunde bekannt zu machen.

(4) Die Stimmliste kann von den Verbandsgenossen jederzeit eingesehen werden.

(5) Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

(6) Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht durch ein anderes mit schriftlicher Vollmacht versehene Mitglied, durch den Ehemann, den mündigen Sohn oder durch den Pächter des dem Verbande angehörenden Grundstückes ausüben.

(7) Miteigentümer eines Grundstückes können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend. Können sich Miteigentümer über die Abgabe ihrer Stimme nicht einigen, so ruht ihr Stimmrecht.

(8) In der Ausübung des Stimmrechtes werden vertreten:
1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 8

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus:
a) einem Vorsteher,
b) sechs Beisitzern, von denen Stellvertreter des Vorstehers der bei der Wahl dazu Bestimmte ist.

(2) Von den sechs Beisitzern bestellen je einen Beisitzer und je einen stellvertretenden Beisitzer die Stadtgemeinde Danzig, die Fleischerinnung und die Siedler.

(3) Für die Beisitzer wird je ein Stellvertreter bestellt.

(4) Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

(5) Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhalten sie eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung, die im Beschwerdefalle von der Aufsichtsbehörde bestimmt werden kann.

§ 9

(1) Der Vorsteher, sein Stellvertreter, die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden bis auf die im § 8 Abs. 2 zu bestellenden Beisitzer und ihre Stellvertreter von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Eine Ersatzwahl findet für die Dauer der Amtszeit desjenigen Vorstandsmitgliedes statt, für das die Ersatzwahl erfolgt.

(2) Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Wählbar ist jedes großjährige Verbandsmitglied, sofern es im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlver-

handlungen für jede Stelle. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(4) Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder im Amt.

(5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, unbesoldete Ämter in der Verwaltung und Vertretung des Unterdeichverbandes zu übernehmen.

(6) Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung solcher Ämter berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

1. Anhaltende Krankheit,
2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen und
3. das Alter von 60 Jahren.

(7) Wer ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Unterdeichverbandes während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer versehen hat, kann die Übernahme desselben oder eines gleichartigen für die nächsten sechs Jahre ablehnen.

(8) Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Unterdeichverbandes zu übernehmen oder das übernommene Amt sechs Jahre hindurch zu versehen sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Ämter trotz vorhergegangener Aufforderung seitens des Deichhauptmanns tatsächlich entzieht, kann durch Anordnung des Deichhauptmanns für einen Zeitraum von 3 bis 6 Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Teilnahme an der Vertretung und Verwaltung des Unterdeichverbandes für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker als die übrigen Verbandsmitglieder zu den Verbandslasten herangezogen werden.

(9) Gegen die Anordnung des Deichhauptmanns findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde bei dem Senat statt.

§ 10

(1) Die Vorstandsmitglieder werden von dem Deichhauptmann durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet. Als Ausweis für sie dient eine Bescheinigung des Deichhauptmanns.

(2) Der Vorstand, der seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt, hält seine Sitzungen unter dem Vorsitze des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat und dessen Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet.

(3) Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen geladen und daß der Vorstand vollzählig anwesend ist. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann den stellvertretenden Beisitzer zu laden.

(4) Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf die Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 11

(1) Die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Vorstande ob, der sich zur Leitung und Beaufsichtigung der Bauarbeiten eines Technikers bedienen kann. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, wenn erforderlich, besondere Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und dem Vorstande zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuzeigen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

(2) Dem Deichhauptmann und dem Senat ist von dem Beginn der Ausführungen Nachricht zu geben. Beide haben das Recht, jederzeit durch Beauftragte — der Senat insbesondere durch Beamte des Meliorationsbauamtes — den Stand der Arbeiten prüfen zu lassen.

(3) Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Verbandsplan werden diese von dem Deichhauptmann und dem Senat abgenommen und dabei festgestellt, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig mit den von den Aufsichtsbehörden genehmigten Änderungen ausgeführt ist, und der Zeitpunkt der Fertigstellung bestimmt. Die Kosten etwaiger hierdurch notwendig gewordener Nachmessungen sind von dem Verbande zu tragen. Für die Abnahme späterer Anlagen (§ 3 Ziffer 5), gilt das gleiche.

(4) Über die vom Verbande zu unterhaltenden Anlagen wird vom Vorsteher ein Lagerbuch aufgestellt und fortgeführt, das bei der Rechnungsabnahme der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen ist.

§ 12

(1) Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen des Verbandes ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Die Jahresrechnung muß nach vorhergehender öffentlicher Bekanntmachung 14 Tage bei dem Vorsteher ausgelegt werden.

§ 13

(1) Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Verbandsmitglieder an etwaigen Nutzungen teilnehmen und zu den Verbandslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Mitglieder aus den Verbandsanlagen erwachsenden Vorteile.

(2) Dem Vorteil entsprechend werden die Grundstücke in 2 Klassen eingeteilt, und zwar gehören

a) zur 1. Klasse die rein landwirtschaftlich genutzten Grundstücke ausschließlich ihrer unter b) bezeichneten Flächen,
b) zur 2. Klasse die Hausgrundstücke, Gartensiedlungen, Laubenkolonien, die Gebäude-, Hofraum und Gartenflächen der rein landwirtschaftlich genutzten Grundstücke.

Das Beitragsverhältnis wird dergestalt festgesetzt, daß 1 ha der 1. Klasse mit dem einfachen und 1 ha der 2. Klasse mit dem fünffachen Beitrage heranzuziehen ist.

(3) Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt.

§ 14

(1) Das von dem Vorstande aufzustellende Verbandskataster ist 4 Wochen lang zur Einsicht der Verbandsmitglieder in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Auslegung bekannt zu machen, und zwar, soweit sie im Verbandsgebiet wohnen, durch Umlaufschreiben, soweit sie außerhalb des Verbandsgebietes wohnen, durch besondere Schreiben gegen Postzustellungsurkunde.

(2) Einsprüche gegen das Verbandskataster müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Einwendungen gegen das Kataster können auch auf die Behauptung gestützt werden, daß die aus dem Verbandsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen und daß daher die Höhe des Beitrages dem wirklichen Vorteile des Grundstücks entsprechend festgesetzt werden müsse. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Einsprüche und Einwendungen dem Vorstande vorzulegen, der darüber zu beschließen hat. Gegen den Beschluß des Vorstandes ist binnen 2 Wochen die Berufung an den Deichhauptmann zulässig. Letzterer entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter seiner oder unter Leitung eines von ihm zu ernenenden Kommissars durch Sachverständige, welche er ebenfalls ernennt, und unter Zuziehung des Antragstellers sowie eines Vorstandsmitgliedes eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten des Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt.

(3) Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten. Kommt vor der Entscheidung zwischen dem Vertreter des Verbandes und dem Antragsteller eine Einigung zustande, so fallen in Ermangelung eines anderweiten Abkommens die durch das Verfahren entstandenen Kosten dem Verbande zur Last.

(4) Das Kataster ist nach Erledigung des Verfahrens (Abs. 1 und 2) mit einem Feststellungsvermerk der Aufsichtsbehörde zu versehen.

(5) Für das fortgeschriebene und berichtigte Kataster ist die Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 bis 3 nicht erforderlich.

(6) Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

(7) Der Unterdeichverband ist berechtigt, sofort nach Genehmigung der Satzung durch den Senat vorläufige Beiträge auf der Grundlage des Teilnehmerverzeichnisses vorbehaltlich späterer Ausgleichung nach Maßgabe des endgültigen Katasters zu erheben.

§ 15

(1) Die Verbandsmitgileder sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorsteher festzusetzenden Zahltagen zur Verbandskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge beizutreiben.

(2) Die Naturalleistungen haben die Verbandsmitglieder nach den auf der Grundlage des Vorstandsbeschlusses getroffenen Anordnungen des Vorstehers zu erfüllen, widrigenfalls ohne weitere Aufforderung die Leistung von dem Vorsteher unter Ausschaltung des öffentlichen Ausgebots veranlaßt und der entstehende Kostenbetrag als Verbandsbeitrag (Abs. 1) von den säumigen Mitgliedern eingezogen wird.

§ 16

(1) Jedes Verbandsmitglied hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den gefaßten Beschlüssen der Mitgliederversammlung in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmung des § 222 Abs. 3 des Wassergesetzes gefallen zu lassen.

(2) Soweit der Verband ein vorhandenes Bauwerk durch ein neues ersetzt, geht das Eigentum des Altmaterials auf ihn über.

§ 17

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter aus der Zahl der Verbandsmitglieder,
2. die Festsetzung der den Vorstandsmitgliedern und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung,
3. die Wahl und die Festsetzung der Besoldungs- und Anstellungsbedingungen der für notwendig erachteten Unterbeamten (Mühlenwärter usw.) und Angestellten sowie über deren Entlassung,
4. die zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Änderungen des Entwässerungsplanes und sonstigen neuen Einrichtungen, soweit sie nicht die erstmalige Ausführung des Meliorationsplanes betreffen,
5. den Umfang der Naturalleistungen,
6. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Aufnahme von Anleihen,
7. die Geschäftsordnung für die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
8. Abänderungen der Satzung, und zwar mit $^2/_3$ der Stimmen sämtlicher anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder. In den Fällen des § 275 Abs. 1 und 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 ist die Stimmeneinheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
9. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung,
10. die Auflösung des Verbandes und
11. die Aufnahme und das Ausscheiden von Grundstücken.

(2) Zu den von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen und Beschlüssen bedarf es einer vorhergehenden öffentlichen Auslegung der Stimmliste nicht.

§ 18

(1) Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft und leitet die Aufsichtsbehörde oder beauftragt mit der Leitung einen von ihr zu ernennden Kommissar. Zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen ist eine vorläufige Stimmliste nach den beitragspflichtigen Flächenangaben des Teilnehmerverzeichnisses des Verbandsgebietes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 Abs. 2 aufzustellen, wobei jedes angefangene Hektar voll zu rechnen ist.

(2) Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsteher zusammenzuberufen und zu leiten, soweit diese Satzung und § 230 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 es verlangen. Sie

können auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen und geleitet werden, die auch zur Leitung einen Kommissar ernennen kann.

(3) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung, soweit die Mitglieder im Verbandsgebiet wohnen, durch Umlaufschreiben, soweit sie auswärts wohnen, durch besondere Schreiben des Verbandsvorstehers gegen Postzustellungsurkunde.

(4) Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 5 Tagen liegen.

(5) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit nicht Wassergesetz und Satzung — § 17 Abs. 8 — andere bestimmen, nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

(7) Die Abstimmungen zu den Beschlüssen erfolgen unbeschadet der für die Wahlen im § 9 gegebenen Vorschriften durch mündliche Abgabe der Stimme, jedoch kann auf besonderen vor der Abstimmung zu stellenden Antrag eines Mitgliedes Abstimmung mittels Stimmzettel verlangt werden.

(8) An den Beschlüssen darf derjenige nicht teilnehmen, dessen Vorteile mit denen des Verbandes im Widerspruch stehen.

§ 19

(1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, er führt die Verwaltung des Verbandes, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

(2) Der Beschlußfassung und Regelung durch den Vorstand unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. die zur Instandhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen erforderlichen Arbeiten und der dazu notwendigen Ausgaben,
2. Räumung der Entwässerungsgräben und der Durchlässe außerhalb der in § 22 vorgesehenen Termine,
3. Berichtigung des Verbandskatasters und der Stimmliste des Verbandes,
4. Festsetzung der Höhe der Verbandsbeiträge und der Naturalleistungen auf der Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung,
5. Erlaß und Stundung von Verbandsbeiträgen,
6. Benutzung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens des Verbandes,
7. Wahl eines Technikers für die erstmalige planmäßige Bauausführung und Festsetzung seiner Besoldung.

(3) Der Vorstand und die von ihm Beauftragten sind in der Ausübung ihres Amtes zum jederzeitigen Betreten der dem Verbande angehörigen Ländereien berechtigt.

§ 20

(1) Dem Vorsteher liegt neben anderen in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben insbesondere ob:

1. den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zu führen,
2. die Ausführung der vom Verbande herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen,
3. die Unterhaltung der Verbandsanlagen zu überwachen und über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen,
4. die vom Vorstande festgesetzten baren Beiträge und Naturalleistungen auszuschreiben, einzuziehen und beizutreiben,
5. die Beitreibung rückständiger Beiträge und Strafgelder hat der Vorsteher im Verwaltungszwangsverfahren zu bewirken.
6. die auf dem Voranschlage und auf Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beruhenden Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen,
7. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen,
8. die für die Verbandsanlagen und für die Verwaltung erforderlichen Unterbeamten (Wassermüller) zu beaufsichtigen. Die Unterbeamten haben den Anordnungen des Vorstehers zu folgen und können von ihm mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 60,— G bestraft werden,
9. den Schriftwechsel für den Verband zu führen und seine Urkunden zu unterzeichnen.

   Soweit nicht die erstmalige Bauausführung in Betracht kommt, ist zu Verträgen oder zu Vergleichen über 50,— G bis zu 100,— G die Genehmigung des Vorstandes und zu solchen über 100,— G die der Mitgliederversammlung erforderlich.
10. die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden und, sofern er sie nicht beanstandet, zur Ausführung zu bringen.

    Hat die Mitgliederversammlung oder der Vorstand einen Beschluß gefaßt, der das Interesse des Verbandes verletzt, gesetzwidrig oder für das Gemeinwohl nachteilig ist, so ist der Vorsteher verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und, wenn die Mitgliederversammlung oder der Vorstand bei nochmaliger Beratung bei ihrem Beschluß beharren, innerhalb zwei Wochen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.
11. das Lagerbuch (§ 11 Abs. 4) aufzustellen und fortzuführen sowie dafür zu sorgen, daß sowohl das Kataster, als auch die zu ihm gehörigen Karten stets auf dem Laufenden erhalten werden; der Vorsteher hat zu diesem Zweck alljährlich ihre Berichtigungen auf Grund der Grundsteuermutterrolle und der Grundsteuerkarte herbeizuführen.

§ 21

(1) Der Vorsteher ist berechtigt, zur Durchführung seiner Anordnungen gegen die Verbandsmitglieder Zwangsmittel unter sinngemäßer Anwendung des § 227 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 anzudrohen und festzusetzen.

(2) Die Zwangsstrafen, die ebenso wie die nach § 20 Ziffer 8 der Satzung festgesetzten Ordnungsstrafen in die Verbandskasse fließen, dürfen den Höchstbetrag von 60,— G nicht übersteigen.

(3) Gegen die Anordnung des Vorstehers und die Androhung eines Zwangsmittels sind die Rechtsmittel des § 228 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 zulässig.

§ 22

(1) Die Verbandsanlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und Herbst zu schauen.

(2) Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit den Aufsichtsbehörden, denen die jederzeitige Teilnahme an den Schauen freisteht, von dem Vorsteher möglichst 14 Tage vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Auch die anderen Verbandsmitglieder sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(3) Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten des Verbandes ausführen lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen entscheidet der Senat endgültig.

§ 23

Die Verwaltung der Kasse führt ein Verbandsmitglied, das von dem Vorstand hierzu ernannt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Kassenverwalters wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 24

Die von dem Verbande ausgehenden Bekanntmachungen sind unter seinem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

§ 25

Der Eintritt neuer Verbandsmitglieder und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern kann, soweit nicht eine dem Wassergesetz entsprechende rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden oder Ausscheidenden durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 26

(1) Alle gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Mitglieder betreffenden Beschwerden werden von dem Vorstande untersucht und durch Beschluß entschieden, sofern die Beschwerde nicht gegen einen Beschluß der Mitgliederversammlung gerichtet ist. Von den Beschlüssen des Vorstandes und den das Sonderinteresse einzelner Verbandsmitglieder berührenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist dem davon Betroffenen Kenntnis zu geben.

(2) Gegen Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung kann, soweit nicht der Rechtsweg oder das Verwaltungsstreitverfahren vorgeschrieben ist, innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe die Beschwerde bei dem Deichhauptmann erhoben werden. Gegen seine Entscheidung ist innerhalb der gleichen Frist die weitere Beschwerde an den Senat zulässig.

§ 27

Das Statut für den Entwässerungsverband von Groß- und Klein-Walddorf vom 9. Juni 1868 wird durch diese Satzung aufgehoben und ersetzt.

Vorstehende Satzung genehmigen wir hierdurch auf Grund des § 297 in Verbindung mit § 270 Abs. 3 des Wassergesetzes vom 7. 4. 1913.

Danzig, den 2. Februar 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. 31[42] Greiser Rettelsky

53 **Wahrnehmung der Verkehrspolizei.**

Um die Ordnung und Sicherheit des Verkehrs im gesamten Staatsgebiete zu fördern, wird auf Grund der Rechtsverordnung vom 11. 1. 1937 (G. Bl. S. 11 ff.) § 61 folgendes angeordnet:

Auf sämtlichen Kunststraßen im Landgebiet und auf den Durchgangsstraßen der kreisangehörigen Städte wird vom 15. Februar 1937 ab die Wahrnehmung der Verkehrspolizei dem Polizeipräsidenten zu Danzig übertragen. Die Organe der Ortspolizeibehörden und die Beamten der Gendarmerie bleiben nach wie vor verpflichtet, die Verkehrsaufsicht auszuüben, soweit sie nicht durch die vom Polizeipräsidenten aufzustellenden motorisierten Polizeistreifen tatsächlich ausgeübt wird.

Danzig, den 4. Februar 1937.

A III Der Senat der Freien Stadt Danzig

30 90 Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

54 **Senkung der Gewerbeertragsteuer.**

Gemäß § 6 des Steuergrundgesetzes wird zum Ausgleich von Härten und zur Belebung der Wirtschaft folgendes angeordnet:

1. Die für 1937 gem. § 11 des Gewerbesteuergesetzes zu erhebende Gewerbeertragsteuer wird um 10 % gesenkt.
2. Bis zur Erteilung des endgültigen Gewerbesteuerbescheides für das Jahr 1938 bemessen sich die im Kalenderjahr 1938 zu entrichtenden Gewerbesteuer-Vorauszahlungen nach der Veranlagung für 1937 unter Berücksichtigung der durch Ziffer 1 angeordneten Senkung.

Danzig, den 10. Februar 1937.

F. Fz. S. Der Senat der Freien Stadt Danzig

63[50] Greiser Dr. Hoppenrath

55 **Bekanntmachung.**

Auf Grund der §§ 50 und 51 der Rechtsanwaltsordnung vom 15. Januar 1937 (G. Bl. S. 85) beruft der Senat der Freien Stadt Danzig Herrn Rechtsanwalt Dr. Fuchs zum Präsidenten der Rechtsanwaltskammer in Danzig und die Herren Rechtsanwälte Waechter, Dr. Erich Willers I, Dr. Schlemm, Anacker und Karehnke zu Mitgliedern des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer, Herrn Rechtsanwalt Waechter gleichzeitig zum ständigen Vertreter des Präsidenten. Ferner werden die Herren Rechtsanwälte Dr. Gruihn, Dr. Hammer und Dr. Heise zu Vertretern der Mitglieder des Präsidiums berufen.

Die Berufungen erfolgen auf fünf Jahre.

Danzig, den 10. Februar 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 15[70] Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

56 **Richtlinien**
für die Einreihung der Gewerbesteuerpflichtigen in die Gewerbesteuermindestgruppe für 1937.

Gem. § 13 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes wird folgendes angeordnet:

I. Nach der Art des Gewerbebetriebes sind ohne weiteres in die erste Gruppe einzureihen:
   a) Großbetriebe aller Art,
   b) Zweigniederlassungen solcher Betriebe.

II. Hat die Einreihung nicht schon gem. I zu erfolgen, so ist der im Veranlagungszeitraum erzielte Ertrag, der Umsatz, die Zahl der Angestellten und Arbeiter und der Mietwert der zum Gewerbebetrieb genutzten Räume unter-

einander abzuwägen, wobei das Merkmal des Ertrages vorzugsweise zu berücksichtigen ist, 4 Arbeiter gleich 1 Angestellten zu rechnen sind und wobei Lehrlinge nicht als Angestellte und Arbeiter zu gelten haben.

Im einzelnen gilt folgendes:

1. Nach der Höhe des erzielten Ertrages gehören:
a) in die 1. Gruppe Gewerbetreibende, die einen Ertrag von über . . . 25 000 G
b) in die 2. Gruppe Gewerbetreibende, die einen Ertrag von über . . . 16 000 G
c) in die 3. Gruppe Gewerbetreibende, die einen Ertrag von über . . . 8 000 G
d) in die 4. Gruppe Gewerbetreibende, die einen Ertrag von über . . . 5 000 G
e) in die 5. Gruppe Gewerbetreibende, die einen Ertrag von über . . . 3 500 G
im vergangenen Kalender- oder Wirtschaftsjahr erzielt haben.

2. Nach der Höhe der erzielten Umsätze gehören:
a) in die 1. Gruppe Gewerbetreibende, die einen Umsatz von über . . . 400 000 G
b) in die 2. Gruppe Gewerbetreibende, die einen Umsatz von über . . . 250 000 G
c) in die 3. Gruppe Gewerbetreibende, die einen Umsatz von über . . . 100 000 G
d) in die 4. Gruppe Gewerbetreibende, die einen Umsatz von über . . . 50 000 G
e) in die 5. Gruppe Gewerbetreibende, die einen Umsatz von über . . . 30 000 G
im vergangenen Kalender- oder Wirtschaftsjahr erzielt haben.

3. Nach der Zahl der Angestellten und Arbeiter gehören:
a) in die 1. Gruppe Gewerbetreibende, die zu Beginn des Steuerjahres 20 Angestellte und mehr
b) in die 2. Gruppe Gewerbetreibende, die zu Beginn des Steuerjahres 14—19 Angest.
c) in die 3. Gruppe Gewerbetreibende, die zu Beginn des Steuerjahres 8—13 „
d) in die 4. Gruppe Gewerbetreibende, die zu Beginn des Steuerjahres 4—7 „
e) in die 5. Gruppe Gewerbetreibende, die zu Beginn des Steuerjahres 1—3 „
beschäftigt haben.

4. Nach dem Mietwert der zum Gewerbebetrieb genutzten Räume gehören:
a) in die 1. Gruppe Gewerbetreibende, die einen jährlichen Mietwert von über 15 000 G
b) in die 2. Gruppe Gewerbetreibende, die einen jährlichen Mietwert von über 8 000 G
c) in die 3. Gruppe Gewerbetreibende, die einen jährlichen Mietwert von über 5 000 G
d) in die 4. Gruppe Gewerbetreibende, die einen jährlichen Mietwert von über 3 000 G
e) in die 5. Gruppe Gewerbetreibende, die einen jährlichen Mietwert von über 1 000 G
nach dem Stande zu Beginn des Steuerjahres gehabt haben.

5. Mit der Ausnahme des Falles des § 16 des Gewerbesteuergesetzes sind in die Gruppe 7 in der Regel Gewerbetreibende einzureihen, deren Betrieb so unbedeutend ist, daß aus ihm allein der Lebensunterhalt des Gewerbetreibenden nicht bestritten werden kann.

III. Bei Betrieben, die im vergangenen Kalender- oder Wirtschaftsjahr nachweislich ohne Ertrag gearbeitet haben, können Einstufungen in eine niedrigere Gruppe erfolgen, als nach den Merkmalen zu I und II in Frage kommt.

Danzig, den 10. Februar 1937.

F. Fz. S. 63[50] Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Hoppenrath

57 Änderung der §§ 27, 28 und 30 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz und der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. 5. 1912. Vom 10. Februar 1937.

Auf Grund des § 79 Abs. 1 und 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (R.G.Bl. S. 519) und der §§ 1 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. 7. 1911 (G.S. S. 149) wird hiermit folgendes verordnet:

Artikel I

Die §§ 27 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. 12. 1911 (R.G.Bl. 1912 S. 4) und § 27 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. 5. 1912 (Reichs- und Staatsanz. 1912) erhalten folgende Fassung:

Die Sammelmolkereien müssen mit vom Senat — Veterinärverwaltung — besonders zuzulassenden Einrichtungen zur Erhitzung der Milch versehen sein. Die Gefäße, in denen die Milch zur Sammelmolkerei gebracht und aus ihr abgegeben wird, müssen so beschaffen sein, daß sie leicht und sicher gereinigt und desinfiziert werden können. In den Sammelmolkereien müssen für eine leichte und gründliche Desinfektion dieser Gefäße geeignete Einrichtungen vorhanden sein.

Artikel II

Die §§ 28 Abs. 1 der genannten Ausführungsvorschriften und der viehseuchenpolizeilichen Anordnung erhalten folgende Fassung:

(1) Milch und Milchrückstände aus Sammelmolkereien dürfen nur nach vorheriger ausreichender Erhitzung in den im § 27 genannten Einrichtungen als Futtermittel für Tiere abgegeben oder als solche im eigenen Betriebe der Molkereien verbraucht werden.

Artikel III

Die §§ 28 Abs. 3 der genannten Ausführungsvorschriften und der viehseuchenpolizeilichen Anordnung in der Fassung der Verordnung vom 13. 3. 1931 (St.A. Teil I S. 213) erhalten folgende Fassung:

(3) Als ausreichende Erhitzung der Milch (§ 52, § 154 Abs. 1 b und c, § 162 Abs. 1 e, § 163 Abs. 5, § 168 Abs. 1 e, § 305 Abs. 1 b, § 311 Abs. 2 b) ist anzusehen:

a) Erhitzung bis zum wiederholten Aufkochen, auch durch unmittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf;
b) Hocherhitzung im Wasserbad auf mindestens 85° auf die Dauer von mindestens einer Minute;
c) Hocherhitzung auf mindestens 85° nach Arbeitsweisen mit Apparatetypen, die vom Senat — Veterinärverwaltung — zugelassen und einzeln genehmigt sind;
d) Kurzzeiterhitzung auf 71—74° nach Arbeitsweisen mit Apparatetypen, die vom Senat — Veterinärverwaltung — zugelassen und einzeln genehmigt sind;
e) Dauererhitzung auf 62—65° auf die Dauer von mindestens einer halben Stunde nach Arbeitsweisen mit Apparatetypen, die vom

Senat — Veterinärverwaltung — zugelassen und einzeln genehmigt sind.

Artikel IV

Den §§ 28 der genannten Ausführungsvorschriften und der viehseuchenpolizeilichen Anordnung wird folgender neuer Absatz hinzugefügt:

(4) Der Senat — Veterinärverwaltung — kann andere Erhitzungsverfahren zulassen und Übergangsbestimmungen für die Anerkennung von Einrichtungen als Erhitzungseinrichtungen treffen.

Artikel V

Die §§ 30 Abs. 2 der genannten Ausführungsvorschriften und der viehseuchenpolizeilichen Anordnung erhalten folgende Fassung:

(2) Die Sammelmolkereien sind durch die beamteten Tierärzte jährlich mindestens viermal nachzuprüfen.

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 10. Februar 1937.

L. V. Der Senat der Freien Stadt Danzig
3201 Greiser Rettelsky

58 **Bekanntmachung**
betreffend die für die Ableistung des sozialen Berufshalbjahres der Kandidaten der Pharmazie in Frage kommenden Apotheken für das Jahr 1937.

Das Verzeichnis der Apotheken in ländlichen Bezirken, in denen die Kandidaten der Pharmazie nach vollständig bestandener pharmazeutischer Prüfung mindestens 6 Monate zu arbeiten haben (St.A. I. Nr. 130 S. 675 vom 16. 12. 1936), wird wie folgt erweitert:

6. Blücher-Apotheke, Neuteich, Kreis Großes Werder, Inhaber Apotheker Georg Rudtke.

Danzig, den 11. Februar 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig,
G Abt. für Gesundheitswesen und
2425 Bevölkerungspolitik (G)

59 **Bekanntmachung**
betr. die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien.

Auf Grund des § 7 (1) b der Rechtsverordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und den Konditoreien vom 11 .11. 1932 (G.Bl. S. 763) erteile ich hiermit die Genehmigung, daß in den handwerksmäßig betriebenen Bäckereien (die Brotfabriken sind hiervon ausgeschlossen) im Gebiete der Freien Stadt Danzig am Montag, den 22. Februar 1937 zur Durchführung des Reichsberufswettkampfes 1937 um 2 Uhr mit den Backarbeiten begonnen werden darf.

Danzig, den 11. Februar 1937.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt

60 **Anordnung**
betr. Regelung des Verkaufspreises für gebrannte Gerste.

Der durch die Preisanordnung vom 8. Mai 1935 (St.A. I S. 245) festgesetzte Höchstpreis für den Verkauf von gebrannter Gerste im Kleinhandel wird mit Wirkung vom 18. Februar 1937 aufgehoben.

Danzig, den 16. Februar 1937.

Der Preisprüfungskommissar
Hildebrandt

61 **Fernverkehrsstraßen.**

Die folgenden Staatsstraßen werden zu Fernverkehrsstraßen erklärt, sie erhalten die Nummern:

Nr. 1: Grenze—Ließau—Kalthof—Grenze,
„ 2: Grenze—Steinfließ—Zoppot—Danzig—Praust—Hohenstein—Grenze,
„ 129: Danzig—Ladekopp—Neuteich—Kalthof—Grenze,
„ 130: Neumünsterberg—Tiegenhof—Einlage—Grenze,
„ 201: Ohra—Marienfee—Strippau—Grenze,
„ 202: Danzig—Karczemken—Grenze.

Diese Straßen sind Hauptverkehrsstraßen im Sinne der Polizeiverordnung über den Straßenverkehr vom 5. 9. 1935 (St.A. Teil I 1935 S. 553), das sind Straßen mit Vorfahrtsrecht.

Danzig, den 6. Februar 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Der Staatskommissar
B. T. S. I. für den Straßen- und Wegebau
St. 3/37 Huth

Polizeiverordnungen des Polizeipräsidenten.

62 **Einbahnstraße.**

Der Weiße Weg in Langfuhr ist als Einbahnstraße erklärt worden und darf nur in Richtung Brunshöferweg—Kl. Hammerweg befahren werden.

II[3] spec. Ba. Danzig, den 8. Februar 1937.
1/37 — 6 — Der Polizeipräsident

Veröffentlichungen der Post- und Telegraphenverwaltung.

63 **Planauslegung**
über Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Kunststraße Gr. Kleschkau—Schwarzenfelde und an dem Gemeindewege in Gr. Kleschkau liegt bei dem Postamt in Praust vom 17. Februar 1937 ab 4 Wochen aus.

Danzig, den 8. Februar 1937.

Landespostdirektion
der Freien Stadt Danzig

Veröffentlichungen des Statistischen Landesamts.

64 **Bekanntmachung**
über die Berichterstattung von Altmaterialhandlungen.

Auf Grund der Rechtsverordnung über die Vornahme statistischer Erhebungen auf dem Gebiete der Wirtschaft vom 30. September 1936 (G.Bl. S. 423) wird folgendes bekanntgemacht:

§ 1

Die vom Statistischen Landesamt ausgewählten Altmaterialhandlungen sind verpflichtet, vom 1. Januar 1937 ab, und zwar fortlaufend für je einen Monat, dem Statistischen Landesamt der Freien Stadt Danzig über Bezug und Lieferungen von Altmaterial Bericht zu erstatten.

§ 2

Die Berichterstattung erfolgt auf Fragebogen („Altmaterial-Bericht"), die den Ausfüllungspflichtigen vom Statistischen Landesamt übersandt werden.

§ 3

In dem Altmaterial-Bericht sind anzugeben die in dem Berichtsmonat bezogenen und gelieferten Altmaterialien, und zwar nach Art und Gewicht (kg). Eine genaue Bezeichnung der Altmaterialien, über die Bericht zu erstatten ist, befindet sich auf den Fragebogen.

Die zur Teilnahme an den Erhebungen bestimmten Betriebsführer oder deren Vertreter sind verpflichtet, ihre Angaben auf Anfordern zu erläutern oder zu ergänzen.

§ 4

Die Fragebogen sind von den Betriebsführern oder deren Vertretern auszufüllen und bis spätestens zum 8. des Monats einzureichen, der dem Berichtsmonat folgt.

Erfolgt die Rücksendung der Fragebogen durch die Post, dann ist die Sendung von dem Ausfüllungspflichtigen portofrei zu machen. Strafporto, das für ungenügend frankierte Briefe zu zahlen ist, wird von den Betriebsinhabern oder deren Vertretern eingezogen.

§ 5

Betriebsführer oder deren Vertreter, die sich weigern, die Angaben zu machen, zu denen sie nach dieser Bekanntmachung verpflichtet sind, oder die die festgesetzte Frist zur Einreichung der Berichte nicht einhalten oder unrichtige oder unvollständige Angaben machen, werden nach der Rechtsverordnung des Senats der Freien Stadt Danzig vom 30. September 1936 (G.Bl. S. 423) mit Geldstrafe bis zu 1000 Gulden und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Danzig, den 8. Februar 1937.

Statistisches Landesamt
Stat. So./37. der Freien Stadt Danzig

Treuhänder der Arbeit (Richtlinien und Tarifordnungen).

65 **Änderung der Tarifordnung für Damen-Maßschneiderinnen.**

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Danzig erläßt gemäß § 32 des Danziger Arbeitsordnungsgesetzes nach Anhörung eines Sachverständigen-Ausschusses nachstehende Änderung der Tarifordnung für Damen-Maßschneiderinnen (St.A. II 1935 S. 558).

I. Im Anhang der genannten Tarifordnung — Klasseneinteilungsschema für Damen-Maßschneiderinnen — kommt in Lohnklasse I die Firma Herta Klein, Langgasse 83, in Fortfall und wird in Lohnklasse II mit einem Stundenlohn von 65 P neu aufgenommen.

II. Diese Änderung der Tarifordnung tritt mit dem 15. Februar 1937 in Kraft.

Danzig, den 12. Februar 1937.

Kendzia
Treuhänder der Arbeit

Eingetragen im Tarifregister unter Nr. 24 a
— W 5 — 51^{10} —

66 Der seewärtige Warenverkehr*) im Danziger Hafen nach Warengruppen, den hauptsächlichsten Waren und den wichtigsten Herkunfts- und Bestimmungsländern bzw. -häfen im IV. Vierteljahr (Oktober, November, Dezember) 1936**).

*) Umfassend den gesamten Eingang und Ausgang seewärts einschließlich der Durchfuhr.

**) In der nachstehenden Uebersicht bedeuten die hinter der Warenart stehenden Zahlen die Tarifstellen des Zolltarifs der Danzig-Polnischen Zollunion; gegenüber dem Zolltarif sind in dieser Uebersicht die Güter in abgekürzter Form bezeichnet.

Die unter der Bezeichnung „Deutschland" aufgeführten Angaben beziehen sich auf das Deutsche Reich ohne Ostpreußen und die Häfen Königsberg, Bremen, Hamburg, Lübeck, Stettin. Unter der Bezeichnung „Italien" ist Italien ohne den Hafen Triest, unter der Bezeichnung „Rumänien" ist Rumänien ohne die rumänischen Häfen, unter der Bezeichnung „Norwegen" ist Norwegen ohne Spitzbergen, unter der Bezeichnung „Dänemark" ist Dänemark ohne Island, unter der Bezeichnung „Sowjet-Rußland" das europäische und asiatische Rußland, unter der Bezeichnung „Sonstige mittelamerikanische Länder" die Inselländer Mittelamerikas ohne San Domingo, Haiti, Honduras, Britisch Honduras, Kostarika, Kuba, Panama, Nikaragua, Panama Kanalzone, Mexiko, Salvador und Guatemala und unter der Bezeichnung „Sonstige ozeanische Länder" die ozeanischen Länder ohne Australien und Neuseeland, aufgeführt — Die Häfen einzelner Länder sind in der nachstehenden Uebersicht gesondert nur angegeben, soweit sie in den Zolldeklarationen vermerkt worden waren.

In Gruppe XXI „Sonstiges" sind enthalten lebende Tiere und alle Waren, deren Menge nicht in Doppelzentnern und Kilogramm, sondern in Gramm, Karat, Stück, Reg.-To. und ähnlichen Einheiten ausgedrückt ist. Eine Angabe der Mengen ist deshalb in dieser Gruppe nicht erfolgt. — Gold und Silber in Barren und Münzen ist in der nachstehenden Uebersicht nicht enthalten.

Herkunfts- oder Bestimmungsland bzw. -hafen	Einfuhr Menge in dz	Einfuhr Wert in 1000 G	Ausfuhr Menge in dz	Ausfuhr Wert in 1000 G
I. Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs. 1—104.				
Insgesamt	99000	4616	2337977	42286
Deutschland	397	45	16283	463
Königsberg	—	—	1643	46
Hamburg	956	52	889	59
Belgien	2390	103	1042054	15185
Frankreich	418	16	105876	1551
Großbritann.	2282	134	457721	7581
Irland	—	—	538	20
Holland	2756	198	66861	1428
Spanien	5	1	19661	403
Portugal	471	18	4837	48
Italien	1004	133	111009	1239
Schweiz	—	—	5000	135
Oesterreich	—	—	36000	476
Ungarn	225	28	—	—
Tschechosl.	—	—	99	5
Jugoslawien	135	27	—	—
Griechenland	1032	70	42	2
Türkei	1663	103	3	0,3
Norwegen	—	—	243188	3539
Schweden	50	5	52263	850
Dänemark	19	2	364371	4840
Island	—	—	400	5
Litauen	33548	947	—	—
Lettland	—	—	150	11
Estland	0	0,0	58179	692
Finnland	1951	61	121355	1736
Sowj.-Rußl.	5	0,8	—	—
China	74	8	—	—
Philippinen	10	0,8	—	—
Japan	100	25	—	—
Iran	13	5	—	—
Niederländ. Indien	13191	589	—	—
Ceylon	199	69	—	—
Brit. Indien	5516	260	—	—
Palästina	—	—	17953	250
Malayische Halbinsel	61	4	—	—
Südafrikan. Union	—	—	315	10
Aegypten	204	20	—	—
San Thomé u. Prinzipe	34	3	—	—
Liberia	11	0,4	—	—
Span. Marokko	—	—	110	3
Belg. Kongo	341	129	—	—
Madagaskar	112	8	—	—
Senegal	47	4	—	—
Frz. Marokko	14334	281	300	16
Tunis	—	—	322	10
Togo	135	14	—	—
Sierra Leona	51	2	—	—
Tanganjika	354	61	—	—
Südwestafrika	447	17	185	7
Zanzibar	17	3	—	—
Goldküste	2188	196	—	—
Kenia und Uganda	1763	62	—	—
Brit. Sudan	2	0,3	—	—
Kanada	—	—	51473	522
Ver. Staaten v. Amerika	961	39	31532	811
Kostarika	25	5	—	—
Kuba	—	—	18995	171
Mexiko	602	69	—	—
Salvador	51	7	—	—
Sonst. mittelamerik. Länd.	110	22	100	3
Guatemala	760	118	—	—
Kolumbien	773	91	—	—
Ecuador	1396	45	—	—
Peru	1	0,1	—	—
Argentinien	1000	30	7847	94
Brasilien	4802	484	—	—
Chile	—	—	150	2
Australien	5	0,2	260	38
Neuseeland	—	—	3	0,2
Sonst. Verkehr	—	—	7	2
Getreide. 1—8.				
zus.	—	—	1967752	25196
Belgien	—	—	941195	13203
Frankreich	—	—	88226	864
Großbritann.	—	—	107477	1458
Holland	—	—	38141	635
Italien	—	—	97635	1102
Oesterreich	—	—	36000	476
Norwegen	—	—	105860	1139
Schweden	—	—	36925	459
Dänemark	—	—	308622	3577
Island	—	—	200	2
Estland	—	—	57168	669
Finnland	—	—	45408	595
Palästina	—	—	12878	125
Kanada	—	—	51130	511
Ver. Staaten v. Amerika	—	—	21892	209
Kuba	—	—	18995	171
Weizen. 1.				
zus.	—	—	*81378*	*1237*
Belgien	—	—	*1600*	*25*
Großbritann.	—	—	*56703*	*839*
Norwegen	—	—	*80*	
Dänemark	—	—	*22894*	*370*
Island	—	—	*100*	*1*
Roggen. 2.				
zus	—	—	*692350*	*7897*
Belgien	—	—	*99535*	*1173*
Großbritann.	—	—	*11646*	*130*
Italien	—	—	*65100*	*771*
Oesterreich	—	—	*36000*	*476*
Norwegen	—	—	*101910*	*1095*
Schweden	—	—	*33875*	*417*
Dänemark	—	—	*245405*	*2720*
Island	—	—	*50*	*0,4*
Estland	—	—	*41980*	*417*
Finnland	—	—	*43880*	*572*
Palästina	—	—	*12878*	*125*
Gerste. 3.				
zus.	—	—	*923258*	*13107*
Belgien	—	—	*769412*	*11170*
Frankreich	—	—	*2800*	*38*
Großbritann.	—	—	*38163*	*469*
Holland	—	—	*18350*	*363*
Norwegen	—	—	*3720*	*40*
Dänemark	—	—	*9055*	*142*
Island	—	—	*50*	
Estland	—	—	*10188*	*176*
Kanada	—	—	*51130*	*511*
Ver. Staaten v. Amerika	—	—	*20390*	*197*
Hafer. 4.				
zus.	—	—	*218833*	*2622*
Belgien	—	—	*61142*	*688*
Frankreich	—	—	*85426*	*826*
Holland	—	—	*8266*	*106*
Italien	—	—	*32535*	*330*
Norwegen	—	—	*150*	*2*
Schweden	—	—	*3050*	*42*
Dänemark	—	—	*31267*	*345*
Estland	—	—	*5000*	*76*
Finnland	—	—	*1500*	*23*
Ver. Staaten v. Amerika	—	—	*1502*	*12*
Kuba	—	—	*18995*	*171*
Sonstiges Getreide. 5—8.				
zus.	—	—	*22033*	*334*
Belgien	—	—	*9516*	*147*
Großbritann.	—	—	*965*	*19*
Holland	—	—	*11524*	*167*
Finnland	—	—	*28*	*0,7*

Herkunfts- oder Bestimmungsland bzw. -hafen	Einfuhr Menge in dz	Einfuhr Wert in 1000 G	Ausfuhr Menge in dz	Ausfuhr Wert in 1000 G
Hülsenfrüchte. 9—16.				
zus.	1570	47	138049	3652
Deutschland	—	—	15000	351
Königsberg	—	—	1643	46
Hamburg	—	—	540	17
Belgien	—	—	48091	1187
Frankreich	—	—	10571	383
Großbritann.	—	—	6516	186
Irland	—	—	299	4
Holland	—	—	5034	133
Spanien	—	—	8000	277
Italien	10	1	—	—
Schweiz	—	—	4000	121
Griechenland	—	—	42	2
Norwegen	—	—	8507	236
Schweden	—	—	12675	300
Dänemark	10	0,3	9424	209
Finnland	1550	46	3835	90
Palästina	—	—	149	5
Südafrikan. Union	—	—	315	10
Span. Marokko	—	—	110	3
Frz. Marokko	—	—	300	16
Tunis	—	—	173	8
Südwestafrika	—	—	185	7
Kanada	—	—	343	11
Ver. Staaten v. Amerika	—	—	2198	43
Sonst. mittelamerik. Länd.	—	—	100	3
Erbsen. 9.				
zus.	—	—	*56408*	*1376*
Deutschland	—	—	*2383*	*71*
Belgien	—	—	*22053*	*504*
Frankreich	—	—	*1354*	*32*
Großbritann.	—	—	*4670*	*117*
Holland	—	—	*3236*	*82*
Schweiz	—	—	*4000*	*121*
Norwegen	—	—	*7041*	*202*
Schweden	—	—	*2425*	*58*
Dänemark	—	—	*6646*	*131*
Finnland	—	—	*150*	*3*
Palästina	—	—	*60*	*2*
Kanada	—	—	*343*	*11*
Ver. Staaten v. Amerika	—	—	*1948*	*37*
Sonst. mittelamerik. Länd.	—	—	*100*	*3*
Bohnen. 10+15.				
zus.	—	—	*16909*	*1516*
Deutschland	—	—	*4873*	*123*
Königsberg	—	—	*599*	*18*
Hamburg	—	—	*540*	*17*
Belgien	—	—	*23039*	*623*
Frankreich	—	—	*4502*	*259*
Großbritann.	—	—	*1746*	*67*
Irland	—	—	*299*	*4*
Holland	—	—	*624*	*19*
Spanien	—	—	*8000*	*277*
Griechenland	—	—	*42*	*2*
Norwegen	—	—	*166*	*7*
Schweden	—	—	*1106*	*35*
Dänemark	—	—	*474*	*18*
Finnland	—	—	*30*	*0,9*
Palästina	—	—	*89*	*3*
Südafrikan. Union	—	—	*315*	*10*
Span. Marokko	—	—	*110*	*3*
Tunis	—	—	*173*	*8*
Südwestafrika	—	—	*185*	*7*

Herkunfts- oder Bestimmungsland bzw. -hafen	Einfuhr Menge in dz	Einfuhr Wert in 1000 G	Ausfuhr Menge in dz	Ausfuhr Wert in 1000 G
Sonstige Hülsenfrüchte. 11—14, 16.				
zus.	*1570*	*47*	*34732*	*760*
Deutschland	—	—	*7744*	*157*
Königsberg	—	—	*1044*	*28*
Belgien	—	—	*3000*	*60*
Frankreich	—	—	*4715*	*92*
Großbritann.	—	—	*100*	*2*
Holland	—	—	*1174*	*31*
Italien	*10*	*1*	—	—
Norwegen	—	—	*1300*	*27*
Schweden	—	—	*9145*	*206*
Dänemark	*10*	*0,3*	*2305*	*60*
Finnland	*1550*	*46*	*3655*	*85*
Frz. Marokko	—	—	*300*	*6*
Ver. Staaten v. Amerika	—	—	*250*	*7*
Sämereien. 17—26.				
zus.	53473	1634	27792	2156
Deutschland	—	—	621	36
Hamburg	30	5	319	37
Belgien	1019	35	2399	150
Frankreich	—	—	6825	266
Großbritann.	1927	76	2593	319
Irland	—	—	89	12
Holland	837	33	4368	294
Spanien	—	—	100	10
Ungarn	225	28	—	—
Norwegen	—	—	18	1
Schweden	50	5	465	52
Dänemark	1	0,1	3943	388
Litauen	33548	947	—	—
Lettland	—	—	150	11
Finnland	15	2	13	1
Niederländ. Indien	9337	287	—	—
Brit. Indien	2679	91	—	—
Südwestafrika	437	16	—	—
Kenia und Uganda	1673	55	—	—
Ver. Staaten v. Amerika	696	24	5624	540
Argentinien	1000	30	—	—
Australien	—	—	260	38
Sämereien, nicht ölhaltige. 17—23.				
zus.	*1019*	*63*	*18812*	*1740*
Deutschland	—	—	*121*	*18*
Hamburg	*30*	*5*	*248*	*34*
Belgien	—	—	*1363*	*103*
Frankreich	—	—	*6206*	*242*
Großbritann.	*1*	*0,1*	*2435*	*312*
Irland	—	—	*89*	*12*
Holland	*2*	*0,5*	*1154*	*140*
Spanien	—	—	*100*	*10*
Ungarn	*225*	*28*	—	—
Schweden	*50*	*5*	*465*	*52*
Dänemark	*1*	*0,1*	*3643*	*382*
Finnland	*15*	*2*	*13*	*1*
Ver. Staaten v. Amerika	*696*	*24*	*2743*	*396*
Australien	—	—	*229*	*38*
Sämereien, ölhaltige. 24, 26.				
zus.	*52455*	*1571*	*8979*	*416*
Deutschland	—	—	*497*	*18*
Hamburg	—	—	*71*	*3*
Belgien	*1019*	*35*	*1036*	*47*
Frankreich	—	—	*619*	*24*
Großbritann.	*1926*	*76*	*158*	*7*
Holland	*835*	*33*	*3215*	*154*
Norwegen	—	—	*18*	*1*
Dänemark	—	—	*300*	*6*
Litauen	*33548*	*947*	—	—
Lettland	—	—	*150*	*11*

Herkunfts- oder Bestimmungsland bzw. -hafen	Einfuhr Menge in dz	Einfuhr Wert in 1000 G	Ausfuhr Menge in dz	Ausfuhr Wert in 1000 G
Niederl. Indien	*9337*	*287*	—	—
Brit. Indien	*2679*	*91*	—	—
Südwestafrika	*437*	*16*	—	—
Kenia und Uganda	*1673*	*55*	—	—
Ver. Staaten v. Amerika			*2882*	*111*
Argentinien	*1000*	*30*	—	—
Australien	—	—	*31*	*0,5*
Mehl. 27. 31—33.				
zus.	1564	39	617798	9941
Deutschland	98	7	—	—
Belgien	896	21	9872	185
Großbritann.	—	—	338696	5491
Irland	—	—	150	3
Holland	558	11	18450	307
Schweiz	—	—	1000	14
Tschechosl.	—	—	99	5
Norwegen	—	—	128215	2143
Schweden	—	—	1992	23
Dänemark	—	—	41050	602
Island	—	—	200	3
Estland	—	—	980	14
Finnland	—	—	71207	1022
Palästina	—	—	1413	103
Ver. Staaten v. Amerika	13	0,4	1475	27
Getreidemehl. 27.				
zus.	*23*	*1*	*614906*	*9906*
Deutschland	*3*	*0,9*	—	—
Belgien	*8*	*0,2*	*9872*	*185*
Großbritann.	—	—	*337452*	*5476*
Holland	—	—	*18450*	*307*
Schweiz	—	—	*1000*	*14*
Norwegen	—	—	*126816*	*2130*
Schweden	—	—	*1992*	*23*
Dänemark	—	—	*41050*	*602*
Island	—	—	*200*	*3*
Estland	—	—	*980*	*14*
Finnland	—	—	*71207*	*1022*
Palästina	—	—	*1413*	*103*
Ver. Staaten v. Amerika	*13*	*0,4*	*1475*	*27*
Kartoffel- und Stärkemehl. 31				
zus.	—	—	*151*	*3*
Irland	—	—	*150*	*3*
Andere Stärken. 32, 33.				
zus.	*1542*	*38*	*2742*	*32*
Deutschland	*96*	*6*	—	—
Belgien	*888*	*21*	—	—
Großbritann.	—	—	*1244*	*14*
Holland	*558*	*11*	—	—
Tschechosl.	—	—	*99*	*5*
Norwegen	—	—	*1399*	*13*
Reis. 30.				
zus.	1993	31	0	0,0
Holland	50	2	—	—
Brit. Indien	1940	29	—	—
Malz. 35.				
zus.	—	—	1273	45
Holland	—	—	600	26
Finnland	—	—	153	5
Argentinien	—	—	520	15

(Fortsetzung siehe Seite 78)